

# Stationäre Hilfen – Entgelte

Problem: "Unser Personalaufwand in der Einrichtung ist wegen der Kita- und Schulschließungen viel höher."

Was tun? Jede Partei der Entgeltvereinbarung, also auch der freie Träger, kann Neuverhandlungen anstreben. Dies ergibt sich aus § 78d Abs. 3 SGB VIII. Voraussetzung ist, dass es unvorhergesehene und wesentliche Veränderungen zum Zeitpunkt des ursprünglichen Abschlusses der Entgeltvereinbarung gab. In der Literatur wird als "wesentliche Veränderung" z. B. angesehen, wenn in der Einrichtung kurzfristig Kinder mit einem wesentlich höheren Betreuungsbedarf aufgenommen werden. Die Veränderung ist dann wesentlich, wenn die Vereinbarung in Kenntnis der Umstände so nicht abgeschlossen worden wäre (LPK-SGB VIII/Gottlieb, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 78d Rn. 5). Davon ausgehend ist auch aufgrund der aktuellen Corona-Situation von einer wesentlichen und unvorhergesehenen Veränderung in vielen Fällen auszugehen. Denn in vielen Einrichtungen wird es aufgrund der Corona-Pandemie zu unvorhersehbaren Änderungen bei Personalschlüsseln, in der Nettoarbeitszeit oder bei der Auslastung sowie erhöhte Personal- und Sachaufwendungen etc. geben.

Die freien Träger sollen also bei Bedarf ein Aufforderungsschreiben an das Jugendamt schicken, in dem dargelegt wird, was begehrt wird und aus welchen Gründen.

Problem: "Das Jugendamt lehnt eine Neuverhandlung der Verträge ab."

**Was tun?** Wird die Neuverhandlung seitens des Jugendamts abgelehnt, so ist die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII anzurufen.

Achtung! Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der Schiedsstelle ist rückwirkend ab Antragstellung ein angepasstes Entgelt zu zahlen. Schnelles Handeln kann daher geboten sein.

### Frage: "Was muss in der Vereinbarung für die Corona-Zeit drinstehen?"

In der neuen Vereinbarung muss genau das enthalten sein, was auch in einer "gewöhnlichen" Entgeltvereinbarung enthalten sein muss (vgl. § 78c SGB VIII).

Allerdings empfiehlt sich eine zeitliche Begrenzung auf die Corona-Pandemie und deren Auswirkungen sowie das Aufzeigen der Veränderungen (z.B. Ermöglichung digitaler Leistungen, Absenkung von Personalschlüsseln etc.).

#### Problem: "Wir haben Angst, dass uns die kleinen Träger wegbrechen."

Was tun? Es soll natürlich versucht werden, gerade auch den kleinen Trägern soweit möglich zu helfen, damit sie nicht in ihrer Existenz gefährdet werden. Neben dem Hinweis auf die Leistungen nach SodEG (dazu unten) gibt es auch die Möglichkeit, sog. Notlagenvereinbarungen mit den (kleinen) freien Trägern zu schließen. Solche Notlagenvereinbarungen fallen ebenfalls unter den Begriff der Neuverhandlungen nach § 78d Abs. 3 SGB VIII. Dabei muss u.a. daran gedacht werden, dass diese schriftlich und zeitlich begrenzt abgeschlossen werden.

#### Problem: "Kann das SodEG helfen, unsere finanzielle Existenz zu sichern?"

Ja! Die Jugendämter sind Leistungsträger iSd § 2 S. 1 SodEG iVm §§ 12, 27 Abs. 2 SGB I. Soziale Dienstleister – zu denen die stationären Einrichtungen/freie Träger zählen (können) – können seit Inkrafttreten des SodEG einen Antrag auf Zuschüsse nach dem SodEG bei dem Jugendamt, zu dem sie in einem Rechtsverhältnis stehen, stellen.

Was tun? Sie müssen, um eine Gewährung von Zuschüssen nach dem SodEG zu erhalten, mit der Antragstellung erklären, alle ihnen nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise geeignet sind (§ 1 S. 1 SodEG). Ist diese Bereitstellung nicht möglich, z.B. aufgrund von Betretungsverboten oder Zugehörigkeit zur Risi-

kogruppe der Mitarbeiter, ist eine Inanspruchnahme der Zuschüsse trotzdem möglich. In Ihrer Erklärung müssen Sie Ihre verfügbaren Kapazitäten oder die Gründe einer möglichen Unzumutbarkeit so konkret wie möglich darlegen. Dabei reicht eine Glaubhaftmachung zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen aus, wobei insbesondere die einzubringenden Sachmittel, Personal und Räumlichkeiten angegeben werden müssen und welche dieser Mittel Sie zur Hilfe der Krisenbewältigung zur Verfügung stellen können. In der Regel erfolgt keine konkrete Überprüfung Ihrer Angaben.

Den Antrag müssen Sie bei dem Jugendamt stellen, zu dem Sie in einem Rechtsverhältnis stehen.

## Frage: "Wie schnell können wir die Leistungen nach dem SodEG erhalten?"

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Leistungen nach dem SodEG können die Leistungen sofort erbracht werden. Dazu hat sich das BMAS gemeinsam mit den Leistungsträgern auf Verfahrensabsprachen geeignet, damit die konkrete Antragstellung schnell und unbürokratisch erfolgen kann (vgl. dazu https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/verfahrensabsprachen-zumsodeg.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=3).

# Problem: "Können wir Zahlungen nach dem SodEG bekommen, wenn wir weiter Leistungen vom Jugendamt erhalten?"

Zahlungen der Leistungsträger sind vorrangig vor den Zuschüssen nach dem SodEG, soweit ein sozialer Dienstleister weiterhin seine eigenen Aufgaben erfüllt (vgl. <u>Einsatz und Absicherung sozialer Dienstleister vom 30.3.2020</u>).

Darüber hinaus gibt es in § 4 SodEG eine Grundlage für Erstattungsansprüche. Daraus folgt, dass Zahlungen nach dem SodEG nur dann in Betracht kommen, wenn die sozialen Dienstleister (hier: die freien Träger) nicht mit vorrangigen verfügbaren Mitteln ihren Bestand absichern können.

Weitergehende Informationen erhalten Sie unter <a href="https://www.dijuf.de/coronavirusfaq.html#finFAQ1">https://www.dijuf.de/coronavirusfaq.html#finFAQ1</a>